

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2009

Nr. 2009/709

## Subingen: Änderung Bauzonenplan Umzonung Teil GB Nr. 3556 und Änderung Erschliessungs- und Baulinienplan Stichstrasse ab Deitingenstrasse / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans Umzonung Teil GB Nr. 3556 sowie die Änderung des Erschliessungs- und Baulinienplans Stichstrasse ab Deitingenstrasse zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Das Grundstück GB Subingen Nr. 3556 liegt zur Hauptsache in der Kernrandzone KR2, die südwestliche Ecke ist jedoch der Wohnzone W2 zugeteilt. Dies wird korrigiert und die ca. 25 m<sup>2</sup> von der Wohnzone W2 in die Kernrandzone umgezont, so dass nun die Parzellengrenzen mit den Zonengrenzen übereinstimmen.

Die Parzellen GB Subingen Nrn. 2170, 3556, 3557, 2307, 2622, 2122 und 2577 verfügen heute über keine bzw. eine unbefriedigende Verkehrserschliessung. Für das Gebäude Nr. 20 auf GB Nr. 2122 besteht heute eine Privaterschliessung ab der Deitingenstrasse. Diese wird von der Gemeinde übernommen und auf eine Breite von 5 m ausgebaut. Die geplante Stichstrasse wird als Erschliessungsstrasse entlang der Parzellengrenzen bis zu den Parzellen GB Nrn. 2307 und 2577 geführt. Ab dort ist ein zwei Meter breiter Fuss- und Radweg als Verbindung zur Oeschstrasse vorgesehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. November 2008 bis am 19. Dezember 2008. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 13. November 2008 resp. am 26. Februar 2009.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans Umzonung Teil GB Subingen Nr. 3556 sowie die Änderung des Erschliessungs- und Baulinienplans Stichstrasse ab Deitingenstrasse der Einwohnergemeinde Subingen werden genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1).
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

28150

2

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00 zu bezahlen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Subingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. Juni 2009 noch drei Pläne zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung      Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart:                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
- Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
- Amt für Umwelt
- Amt für Verkehr und Tiefbau
- Amt für Finanzen
- Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
- Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
- Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
- Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
- Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
- Baukommission Subingen, 4553 Subingen
- Planungskommission Subingen, 4553 Subingen
- W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist
- Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Änderung Bauzonenplan Umzonung Teil GB Nr. 3556 und Änderung Erschliessungs- und Baulinienplan Stichstrasse ab Deitingenstrasse)